

Honorarvereinbarung

zwischen

Christof Bläsi, Rechtsanwalt und Urkundsperson, Systemischer Coach und Trainer
Am Bohl 2, CH-9004 St.Gallen (Auftragnehmer)

und

.....

Auftraggeber

betreffend

Die Vertragsparteien vereinbaren sowohl für die prozessualen (in Abweichung von der jeweils anwendbaren staatlichen Honorarordnung für Rechtsanwälte) als auch für die ausserprozessualen Bemühungen ein **Anwaltshonorar nach Zeitaufwand** von **CHF 280 pro Stunde** (berechnet je angefangene Viertelstunde), zuzüglich jeweiliger Mehrwertsteuer. In diesem Anwaltshonorar sind anwaltliche Tätigkeiten inkl. übliche und notwendige Sekretariatsarbeiten eingeschlossen. Besonderer/erhöhter Sekretariatsaufwand kann separat mit CHF 60 bis 90 pro Stunde verrechnet werden.

Kanzleispesen werden separat verrechnet. Dazu gehören Versand-, Fernmelde- und Kopierkosten. Hierfür werden die tatsächlichen Auslagen, mindestens jedoch 4% Auslagenpauschale zum Anwaltshonorar verrechnet. Soweit nicht die Pauschale verrechnet wird, werden die Kanzleispesen gemäss Honorarrichtlinie des St.Gallischen Anwaltsverbandes vom 20. Januar 2005 berechnet. Der Auftraggeber hat in diese Tarife auf der Homepage www.chblaw.ch Einsicht genommen und **anerkennt diese als ergänzende Bestimmungen**.

Weitere Auslagen (Reisespesen, Betriebsgebühren, Gerichts-, Verfahrenskosten, Vorschüsse an Behörden und Ämter, Registerauskünfte etc.) werden vom Klienten den zuständigen Stellen direkt bezahlt, soweit der Anwalt diese nicht ausnahmsweise leistet und dem Klienten in Rechnung stellt. Diese Auslagen gehen in jedem Fall zu Lasten des Klienten und kommen zum Anwaltshonorar und den Kanzleispesen hinzu. Massgeblich sind die dem Anwalt von anderen Stellen in Rechnung gestellten Beträge oder Ziffer 9 der Honorarrichtlinie des St.Gallischen Anwaltsverbandes vom 20. Januar 2005.

Zu den obigen Positionen wird die zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung massgebliche **Steuer** hinzugeschlagen.

Das Honorar ist in keinem Fall geringer als die durch Urteil und Vereinbarung mit der Gegenpartei der Klientenschaft zugesprochenen Parteientschädigung. Der Auftraggeber ist darauf hingewiesen worden, dass das Honorar gemäss dieser Vereinbarung die nach der Honorarordnung für Rechtsanwälte bemessene Anwaltsentschädigung für prozessuale Bemühungen allenfalls übersteigt. Ferner kann die Entschädigung einer Rechtsschutzversicherung geringer ausfallen oder die Vereinbarung von dieser nicht anerkannt werden. Das befreit den Auftraggeber nicht von der Einhaltung dieser Vereinbarung. Teilzahlungen der Rechtsschutzversicherung hat der Auftraggeber zu ergänzen.

Der Auftraggeber leistet auf Verlangen **Kostenvorschuss**. Bei länger dauernden Mandaten ist der Auftragnehmer berechtigt, über sein Honorar **quartalsweise abzurechnen** und dem Auftraggeber entsprechende Rechnung zu stellen. Bei **Nichtleistung** ist der Auftragnehmer berechtigt, jede Tätigkeit einzustellen. Nach Rechnungsstellung vergütet der Auftraggeber den Betrag innert 10 Tagen.

Auf das Mandatsverhältnis ist ausschliesslich **Schweizer Recht anwendbar** und der **Gerichtsstand ist St.Gallen**.

Ort, Datum

Der Auftraggeber

St.Gallen, den

Christof Bläsi (Auftragnehmer)